

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IX ZB 47/72

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Kläg. G [REDACTED],

[REDACTED] F [REDACTED], A [REDACTED]-Str. 1/1,

- Prozeßbevollmächtigter:

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Rechtsanwalt Dr. [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Freistaat B a y e r n ,

vertreten durch die Bezirksfinanzdirektion in München,

Alexandrastr. 3,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 17. September 1974 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Fuchs, Dr. Thumm und Portmann beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 19. Zivilsenats des Oberlandesgerichts München vom 25. November 1971 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt die Klägerin.

G r u n d e

Die als Eigenerin verfolgte Klägerin hat neben einem Anspruch auf Heilverfahren eine Kapitalentschädigung wegen Schadens an Körper oder Gesundheit für die Zeit bis Ende 1949 erhalten. Ihre Klage auf weitergehende Entschädigung blieb in beiden Vorinstanzen ohne Erfolg.

Der Berufungsrichter vermag nicht festzustellen, daß die Klägerin sterilisiert worden sei. Er stützt sich dabei auf zwei Gutachten aus der Gynäkologischen Abteilung des Städtischen Krankenhauses in F. Die Angriffe der Beschwerde dagegen führen nicht zur Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 SGG). Sie gelten der dem Tatrichter vorbehaltenen Beweiswürdigung. Ob ein Obergutachten einzuholen ist, hängt von den Umständen des Einzelfalls ab und ist rechtsgrundsätzlich nicht zu bestimmen. Ver-

- 3 -

meintliche Verletzungen der Ermittlungspflicht führen als Verstöße gegen verfahrensrechtliche Normen nach den vom Bundesgerichtshof in Rm 1967, 261 Nr. 33; 431 dargelegten Grundsätzen nicht zur Zulassung der Revision.

Der verfolgungsbedingten psychischen Schädigung der Klägerin mißt der Berufungsrichter, der gutachterlichen Beurteilung folgend, eine Erwerbsminderung von nur 10 v.H. bei.

Mai

Portmann

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos [\(mobile App\)](#)
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)